

(durchaus realen) "governance" aufgegriffen und in durchweg abgewogener Weise einer Bewältigung nähergebracht hat. Insofern bezeichnet er völlig zu Recht Teil 2 als Kern seiner Darstellung. Hervorzuheben sind dort die Kapitel vier – über konkurrierende "Cyber"-Politiken der drei großen globalen Akteure (USA, Europäische Union, Japan) – sowie acht – über "*Intellectual Property Rights*" –, das nahtlos an die – durch jüngste Entwicklungen teils schon in Einzelheiten überholte, aber wegen ihrer Grundsätzlichkeit noch immer lesenswerte – Behandlung der "*domain names*" anschließt. Hervorzuheben ist, daß Grewlich den Terminus "*governance*" nicht zum Abbau, sondern zur Förderung und Stärkung der "*rule of law*" auf internationaler Ebene eingesetzt wissen will (S. 343), da es – anders als beim Weltraum- oder See(völker)recht – kein "special regime of the invisible, intangible and ubiquitous world of cyberspace" gebe. Die Staaten sollten aber definitiv an zuvor vereinbarte Grundsätze gebunden sein "even if the respective states and other public international law entities do not know the outcome of the legal process in specific present or future cases. The recourses to bilateralism or unilateralism in terms of 'national interest' must be limited to extreme cases" (S. 343) – wäre zu ergänzen: auch für Welt- oder Großmächte.

Grewlichs Werk sollte gerade wegen seiner Ausrichtung an allgemeinen rechtlichen Prinzipien und seines aufklärerischen Impetus weite Verbreitung finden, befördert es doch selbst die Auffassung, daß aus der Globalität von Informationsnetzen "an increasingly convincing case for the universality of a constitutionalized system of enlarged" – oder nicht auch: "enlightened"? – "co-operative international law principles" (S. 343) erwachse; fruchtbare Ansätze sieht er in WTO/GATT und – teils – auch bei der WIPO (S. 336 f.), ferner bei der "gegenseitigen Anerkennung" fremder Regelungen/Maßnahmen, basierend auf der *Cassis*-Rechtsprechung des EuGH (S. 338 f.). Sie tragen hoffentlich nicht nur zur Bewährung des (äußeren und inneren) Friedens, sondern auch zur Überwindung des "*human poverty issue*" als eines bei Grewlich allenfalls am Rande in den Blick kommenden, gleichwohl zentralen Problems der Menschenwürde bei!

Ludwig Gramlich

Andreas Stein

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law

Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität
Hamburg, Band 23

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999, 423 S., DM 72,--

Mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation wuchs die Entscheidungsfreudigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Beginn der 90er Jahre in kaum mehr für möglich gehaltenem Maße. Nachdem die politische Blockade dieses Organs beseitigt war, wurde

aber alsbald die Frage nach seinen rechtlichen Bindungen gestellt. Den zahlreichen Publikationen zu dieser Thematik fügt diese Hamburger Dissertation einen weiteren Mosaikstein hinzu. Im Mittelpunkt der Arbeit steht – worauf auch der Untertitel des Buches hinweist – der Begriff der Friedensbedrohung in Art. 39 UN-Charta. Er ist vom Sicherheitsrat anlässlich seiner Interventionen bei humanitären Katastrophen in einzelnen Ländern bekanntlich in einem sehr weiten Sinne verstanden worden. Ob dies noch – zulässige – Auslegung oder bereits – dem Sicherheitsrat nicht zustehende – Rechtsfortbildung darstellt, ist für Stein der entscheidende Punkt.

Die theoretische Grundlage für diese Unterscheidung bildet die analytische Sprachphilosophie; sie geht von einer Wortsinnngrenze aus, die durch den (fach)sprachlichen Gebrauch eines Wortes bestimmt wird, der wiederum allerdings stets im Fluss und durch Sprachkonventionen nicht eindeutig festgelegt ist. Deshalb geben auch Anhänger dieser Theorie zu, dass ein scharfe Scheidelinie zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung nicht gezogen werden könne. Leider reflektiert Stein die analytische Sprachphilosophie nicht näher, auch nicht ihre Anwendbarkeit im Völkerrecht. Aber selbst wenn man sie zugrunde legt, überzeugt es nicht recht, Art. 39 UN-Charta allein den negativen Friedensbegriff, d. h. die Abwesenheit von Krieg, zu unterlegen. Zweifellos wird die Gefahr eines grenzüberschreitenden Militäreinsatzes allseits als Friedensbedrohung bezeichnet, d. h. aber nicht, dass der Begriff hierfür reserviert wäre. So sind die schon lange zurückliegenden Resolutionen gegen Südrhodesien und die Apartheidpolitik Südafrikas in dem Sinne verstanden worden, dass die Menschenrechtssituation innerhalb eines Staates eine Friedensbedrohung bedeuten könne, womit Elemente eines positiven Friedensbegriffs einbezogen werden. Zwar weist Stein nach, dass diese Resolutionen zugleich auf eine Gefahr kriegerischer Auseinandersetzungen Bezug nehmen und sich darauf stützen lassen. Im Rahmen der analytischen Sprachphilosophie ist dieser Einwand aber belanglos, da es allein auf den tatsächlichen Sprachgebrauch ankommt, nicht auch darauf, dass er sich schlüssig entwickelt hat oder dass er gefestigt ist.

Deshalb ist die Schlussfolgerung nicht gerade zwingend, die neueren, ausführlich analysierten Beschlüsse des Sicherheitsrats zum Menschenrechtsschutz im Irak, zu Somalia, Ruanda und Haiti seien vom Wortlaut des Art. 39 UN-Charta nicht mehr gedeckt und somit rechtfortbildend. Unabhängig davon bleibt aber die Frage, ob das weite Verständnis dieser Norm, gleichgültig wie man es methodisch einordnet, sinnvoll und rechtlich akzeptabel ist. Hier beginnt der anregendste Teil der Arbeit. Stein macht deutlich, welch massiver, die internationalen Beziehungen grundlegend verändernder Machtzuwachs des Sicherheitsrats mit der Ausdehnung seiner Befugnisse verbunden ist, der dringend einer rechtlichen Einbindung bedürfe, die aber nur ansatzweise bestehe. Wenngleich das apostrophierte "Weltinnenrecht" noch weit entfernt ist und deshalb auch zweifelhaft ist, inwieweit die *rule of law* Geltung in den internationalen Beziehungen beanspruchen kann, verdienen die Ausführungen doch Beachtung.

Unzweifelhaft unzureichend sind hingegen Ausstattung und Gestaltung des Buches: Der Einband löste sich im Laufe der Lektüre, die durch die kleine Schriftgröße und den gerin-

gen Zeilenabstand zu einer Zumutung wurde. Minimierung der Kosten in Ehren, aber sind die Verlage nicht mehr dafür verantwortlich, dass Bücher lesbar bleiben?

Ulrich Fastenrath

Jürgen Bartl

Die humanitäre Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im "Failed State"

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 82

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 257 S., DM 84,--

Ausgehend von dem Anlassfall Somalia sucht diese von Kempen betreute Würzburger Dissertation zu allgemeinen Aussagen über die Rechtmäßigkeit von militärischen Zwangsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrats in Staaten zu kommen, deren innere Organisation sich aufgelöst hat und die demzufolge in Anarchie versinken. Das ist von der Thematik her nicht originell, hat es dazu in den letzten Jahren doch eine Vielzahl von Beiträgen gegeben; aber die Probleme sind so vielschichtig, dass sie Raum für etliche unterschiedliche Sichtweisen und Schwerpunkte geben.

Nach einem relativ umfangreichen Abriss der Vorgänge in Somalia vor und während des UN-Einsatzes beginnt Bartl mit der Klärung der grundlegenden Begriffe: humanitäre Intervention und "*failed State*". Ob ersterer allein durch den Zwangscharakter und den Interventionszweck charakterisiert ist, scheint mir indes fraglich; es wäre zumindest zu erörtern gewesen, ob auch die Art und Weise des militärischen Einsatzes konstitutive Bedeutung hat. Zu Recht wird hingegen angenommen, dass auf Grund des Kontinuitätsgrundsatzes der "*failed State*" trotz vorübergehender Auflösung staatlicher Herrschaftsstrukturen doch Staat bleibt, der entgegen der von Herdegen geäußerten Auffassung, grundsätzlich durch das völkerrechtliche Gewaltverbot vor Eingriffen von außen geschützt ist.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf einer Analyse der Praxis des Sicherheitsrats. Sorgsam werden die Sanktionsbeschlüsse daraufhin geprüft, inwieweit die Menschenrechtslage in einzelnen Ländern für sie bestimmend gewesen sind. Bartl kommt zu dem Ergebnis, dass nur bezüglich Somalia und Ruanda die Resolutionen allein hierdurch motiviert waren, in allen anderen Fällen jedoch zusätzlich auf Gefährdungen der Nachbarstaaten zur Begründung der Friedensbedrohung verwiesen wurde. Die Praxis des Sicherheitsrats beinhaltet freilich keine authentische Auslegung, bilde aber wegen ihrer allgemeinen Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen wesentlichen Auslegungsfaktor. Wegen des Selbstbestimmungsrechts der Völker dürfe aber durch Eingriffe von außen nur das physische Überleben des Volkes gesichert werden.

Ursache für diese einschränkende Ansicht dürfte ein Missverständnis sein. Die Bemerkung von Thürer, im gescheiterten Staatswesen versage der Menschenrechtsschutz, versteht Bartl